

3. Die Cohors IX Batavorum befand sich während des 2. Jahrhunderts in Raetien¹². Wenn ein teilweise erhaltener Ziegelstempel aus Buridava (Bîrseşti) mit umgekehrten Buchstaben . . . X B als [Coh(ors) I] X B(atavorum) ergänzt werden kann, wie D. Tudor¹³ vorschlägt, können wir vermuten, daß diese Kohorte an der Eroberung der Provinz Dakien beteiligt war und sich kurze Zeit darauf unter Trajan hier in Buridava aufhielt.

Bekanntlich spiegelt im 2. und 3. Jahrhundert der ethnische Beiname dieser Hilfstruppen – das gilt auch für andere römische Auxilien aus dieser Zeit – die ethnische Zusammensetzung nur in geringem Maße oder auch gar nicht wider. Deshalb kann man schwer sagen, inwieweit sich die noch verbliebenen germanischen Elemente von den romanisierten oder sich romanisierenden Soldaten unterscheiden ließen. Die genannten Auxiliartruppen, die man schon wenige Jahre nach der Gründung der Provinz Dakien hier stationierte, wurden jahrzehntelang mit national fremdem Nachwuchs aufgefrischt.

Aurelius Batavus, dessen Beiname zum erstenmal in Dakien auf der genannten Namenliste erscheint, erhielt die römische Staatsbürgerschaft von einem Kaiser Aurelius aus dem 2. oder 3. Jahrhundert (vielleicht von Marcus Aurelius?). Er könnte ein aus dem Heeresdienst der genannten Batavereinheiten entlassener Veteran oder einer seiner Nachkommen sein, der als Cognomen den Namen seines Volksstammes oder den Beinamen der Truppe beibehielt, in der er oder vielleicht einer seiner nächsten Vorfahren gedient hatte.

Cluj.

Volker Wollmann.

¹² RE. IV 253; E. Stein, Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat (1932) 167; CIL. III 11918 = ILS. 9152; CIL. XVI 94. 117. 118. 121. 183. 187; IG. XVI 2433 = ILS. 8852; L'Année Epigr. 1955, 115f.; Akte d. 4. Int. Kongr. f. gr. u. lat. Epigr. 1962 (1964) 406f.

¹³ Akte d. 4. Int. Kongr. f. gr. u. lat. Epigr. 1962 (1964) 405f.; Studii și Cercetări de Istorie Veche 16, 1965, 183f.; Studii și Materiale de Muzeografie și Istorie Militară 1, 1968, 25.

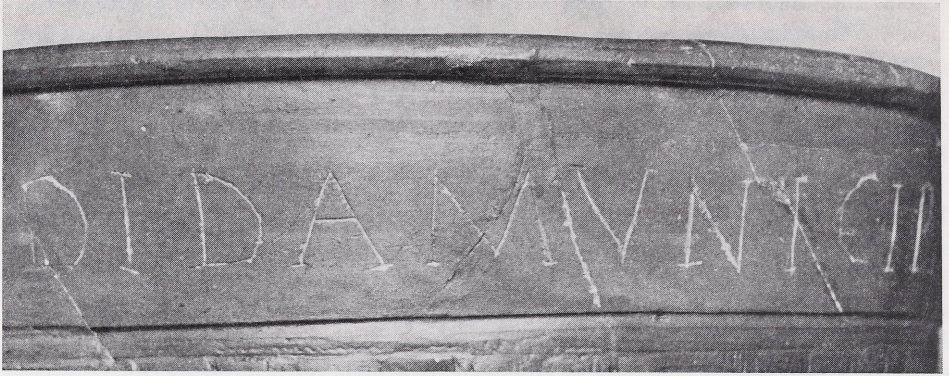
Municipes Vangiones. Vor einiger Zeit habe ich an dieser Stelle mehrere Fragmente einer Sigillatabilderschüssel aus Niedernberg, Ldkr. Obernburg, vorgelegt, die eine nach dem Brande eingeritzte Inschrift um die glatte Randzone trug¹. In der Zwischenzeit sind weitere Bruchstücke derselben Schale in das Museum der Stadt Aschaffenburg gelangt², welche die Lücke zwischen einem größeren Teil und einer Einzelscherbe überbrücken und eine Korrektur des damaligen Ergänzungsvorschlages ermöglichen³. Die Inschrift bietet heute dieses Bild (*Abb. 1*):

[--- Can ?]dida Municipib(us) Vangionibus · d(ono) · d(edit)

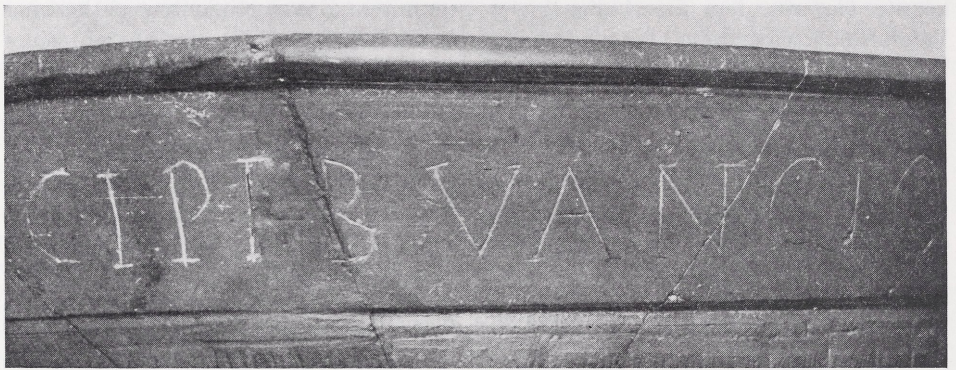
¹ H. U. Nuber, Germania 44, 1966, 393 ff.

² Museum der Stadt Aschaffenburg, Leihgabe Slg. R. Fischer, Niedernberg. – Herrn Direktor E. Schneider sowie Herrn G. Schneider danke ich für ihr freundliches Entgegenkommen. Mit G. Rupprecht führte ich einige interessante Diskussionen und verdanke ihm Literaturhinweise. L. Göppner fertigte die fotografischen Aufnahmen.

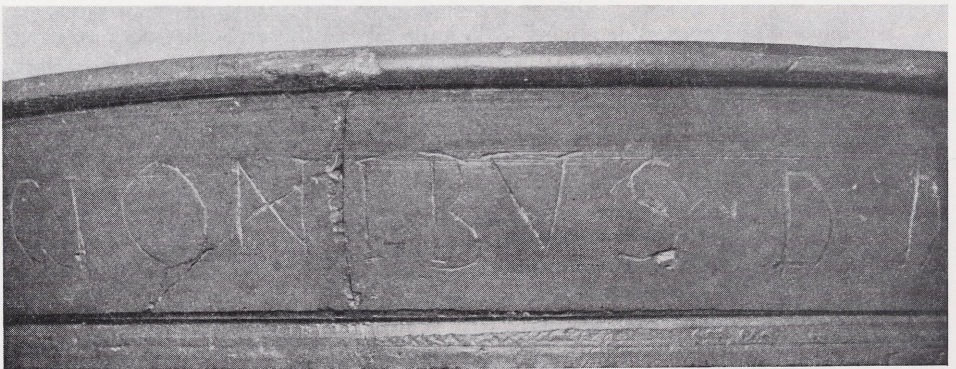
³ In der alten Form übernommen und korrekturbedürftig: Revue des Études Anciennes 69, 1967, 334 Nr. 10. – L'Année Épigr. 1967, 100 Nr. 337.



a



b



c

Abb. 1. Niedernberg, Ldkr. Obernburg. Inschrift auf der Randzone einer Sigillata-
bilderschüssel. M. 2:3.

Die entscheidende Änderung besteht darin, daß *M[...]b(us)* nicht zu *M[atri]b(us)* zu vervollständigen ist, d. h. die Schale keinen Gottheiten, sondern einer Personen-Gruppe gestiftet worden war.

Die nächste Parallele zu unserer Inschrift stammt vom Zugmantel: *[---]pann [---]ectis d. d.*, wobei die Empfänger, die sich hinter dem Dativ Plural *[---]ectis* verbergen, bisher nicht gedeutet werden konnten⁴. Eine gute Ergänzung zu diesem Stück bietet ein leider ebenfalls fragmentarisches Graffito aus Öhringen: *[---]Verus pannam A[---]*⁵. Verus als Stifter im Nominativ würde unserer *[Can]dida* entsprechen; hinter dem *A[---]* dürfte man die Beschenkten vermuten⁶.

R. Egger hat diese Gemeinschaftsgefäße, zumal wenn sie zusätzliche Bezeichnungen wie *publica* oder *communis* trugen, mit öffentlichen Speisungen in Zusammenhang gebracht⁷. In unserem Fall handelt es sich wohl um eine private Stiftung. Einzelne Gefäße im Besitz mehrerer Personen kommen auch sonst vor⁸. Abgesehen von Angehörigen militärischer Teileinheiten, die nicht gerade selten ihr Geschirr kennzeichneten⁹, sei an eine weitere Schale vom Zugmantel erinnert, die mit ‚*Vestigiatorum*‘ beschriftet ist¹⁰. Halten wir fest, daß die Inschrift aus Niedernberg rein äußerlich bereits Bekanntem folgt, wobei der vollständige Name der Stifterin und die Gefäßbezeichnung durchaus den fehlenden Teil gebildet haben können.

Die neu eingelieferten Bruchstücke erbringen endgültig den Nachweis, daß eine Gruppe Vangionen im Vicus des Kastells Niedernberg ansässig war, was seinerzeit nur vermutet werden konnte¹¹. Sie bildeten offenbar eine mehr oder weniger organisierte Gemeinschaft, wie man sie nicht selten auf den Territorien der Militärlager antrifft¹². Der Zweck ihrer Anwesenheit und ihres Zusammenschlusses ist nicht bekannt, dürfte aber am ehesten in Handel oder Gewerbe seinen Grund gehabt haben¹³.

Das hervorstechendste Element der Inschrift ist die Bezeichnung der Vangionen als ‚*municipes*‘. Um die Deutung dieses Begriffes haben sich seit B. G. Niebuhr und Th. Mommsen eine Reihe Forscher bemüht, zuletzt E. Schönbauer¹⁴. Die Schwierigkeit liegt in unserem Fall weniger in der allgemeingültigen Definition dieses Ausdrucks

⁴ ORL. B II 1 Nr. 8 S. 156 Taf. 28, 58. 58a.

⁵ H. Schönberger, *Fundber. aus Schwaben* N.F. 15, 1959, 56 Nr. 10 mit Abb. S. 55.

⁶ R. Egger löst die Inschrift etwas anders auf (bei Schönberger a.a.O. Anm. 19). Hinter *A[---]* vermutet er den Namen der Speisungsstelle bzw. ein Verbum. – Den auf das *A* folgenden Abstrich möchte ich nicht unbedingt zu *M* ergänzen, da man gerade bei diesen Graffiti immer mit ‚Ausrutschern‘ rechnen muß.

⁷ Egger, *Carinthia* I 149, 1959, 141 f.

⁸ Ein schönes Beispiel, allerdings keine Bilderschüssel, sondern ein Teller Drag. 31 aus Ospringe (Kent), dessen Inschrift nach sechs Namen in *Vas Communis* endet: W. Whiting u. a., *Report on the Excavation of the Roman Cemetery at Ospringe, Kent* (1931) 67f. Taf. 54. – In diesem Zusammenhang ist an die Sigillatabilderschüsseln aus Banassac zu erinnern, welche Stammesnamen in der Verzierung tragen: CIL. XIII 10012, 3–5; Ch. Morel, *Acta Rei Cret. Rom. Fautores* 3, 1961, 45 ff.

⁹ R. Knorr, *Cannstatt zur Römerzeit* (1921) 71 ff. – A. Oxé, *Germania* 6, 1922, 85 ff.

¹⁰ ORL. B II 1 Nr. 8 S. 156f. Taf. 27, 18. – Vgl. dazu Egger, *Carinthia* a.a.O. 142.

¹¹ Vgl. Nuber a.a.O. 396.

¹² Ch. B. Rüger, *Germania Inferior. Beih. d. Bonner Jahrb.* 30 (1968) 54 mit Anm. 257.

¹³ Vgl. die bekannten *Cives Agrippinenses* in Aquincum: L. Nagy, *Germania* 15, 1931, 260 ff.

¹⁴ E. Schönbauer, *Munizipien und Doppelbürgerschaft im Römerreiche*. *Jura* 1, 1950, 124 ff. – Ders., *Municipium: Worterklärung und rechtliche Bedeutung*. *Anz. Österr. Akad. Wiss., Phil.-Hist. Kl.* 1949 (1950) 541 ff. mit Forschungsgeschichte.

als vielmehr in der Suche nach dem spezifischen Sinn, in welchem dieses Wort auf der Schüssel verwendet wurde.

Wie Gellius¹⁵ und Ulpian¹⁶ erkennen lassen, gebrauchte man das Wort *municipes* im 2. Jahrhundert bereits recht willkürlich und bezeichnete damit keinesfalls allein mehr den Bürger eines *Municipiums* im streng rechtlichen Sinne¹⁷. Da die Sigillataschale aus Niedernberg in der späteren Regierungszeit Hadrians entstanden sein dürfte¹⁸, erhebt sich die Frage, ob sich hinter der Bezeichnung *municipes Vangiones*, wie Ulpian sagt ‚*cives suae cuiusque civitatis*‘ verbergen oder ob der Begriff mit rechtlich bedeutsamem Inhalt verstanden worden ist. Die Konsequenz aus dem zweitgenannten Fall würde die Lokalisierung eines bisher unbekanntes *Municipiums* auf dem Gebiet der *civitas Vangionum*, des dritten im gallisch-germanischen Bereich, beinhalten, wofür nach Lage der Dinge nur Worms, der Hauptort, in Frage käme¹⁹. In Anbetracht der jeweils nur auf einem einzigen Zeugnis basierenden Zuweisung des Stadtrechts an *Arae Flaviae*²⁰ und *Noviomagus*²¹, die gleichfalls erst in neuerer Zeit ans Tageslicht kamen, möchte man mit H. Nesselhauf grundsätzlich damit rechnen, daß es neben Rottweil und Nijmegen weitere *Municipien* gab²².

Freilich ist bei einer Prüfung der staatsrechtlichen Relevanz des Inhalts unserer Inschrift der Status der Privatstiftung nicht aus den Augen zu verlieren, im Gegensatz zu den ganz andersgewichtigen Belegen für Nijmegen und Rottweil: einer ausdrücklichen Nennung eines städtischen Beamten²³ und der Ortsangabe in der Beurkundung eines offiziellen Dokuments²⁴. Bei einer Diskussion um die Verleihung des Munizipalstatus an Worms können wir dagegen nur von dem Versuch ausgehen, den Sinngehalt des Begriffs *municipes* zu klären, mit dem er im gallisch-germanischen Gebiet verwendet wird.

¹⁵ *Noctes Atticae* 16, 13: *Municipes et municipia verba sunt dictu facilia et usu obvia, et neutiquam reperias qui haec dicit, quin scire se plane putet quid dicat. Sed profecto aliud est, atque aliter dicitur. Quotus enim fere nostrum est, qui, cum ex colonia populi Romani sit, non se municipem esse et populares suos municipes esse dicat, quod est a ratione et a veritate longe aversum? Sic adeo et municipia quid et quo iure sint quantumque a colonia differant ignoramus...*

¹⁶ Dig. 50, 1, 1, 1: *Municipem aut nativitas facit aut manumissio aut adoptio. Et proprie quidem municipes appellantur muneris participes, recepti in civitatem, ut munera nobiscum facerent: nunc abusive municipes dicimus suae cuiusque civitatis cives...*

¹⁷ Schönbauer, *Anz. Österr. Akad. Wiss. a.a.O.* 562f.

¹⁸ Vgl. Nuber a.a.O. 303. – Die Anbringung der Dedikationsinschrift möchte man ungern allzu weit vom Herstellungszeitraum abrücken. Dieser basiert seinerseits auf der Datierung des „Erdkastells“ der Saalburg und ist keineswegs so sicher, wie es wünschenswert wäre; siehe H. Schönberger und H.-G. Simon, *Die mittelkaiserzeitliche Terra sigillata von Neuss. Limesforschungen* 7 (Novaesium II) (1966) 12. – Die Fundumstände und -zusammenhänge sind heute nicht mehr überprüfbar.

¹⁹ Die Vermutung von F. Fabricius (*Die Besitznahme Badens durch die Römer* [1905] 71), der die Inschrift CIL. XIII 6433 aus Dieburg, in der ein vicus V. V. genannt ist, zu vicus *U(lpius) V(angionum)* auflösen wollte, findet in dem Niedernberger Graffito weder Stütze noch Widerlegung, da dieser auf Kastellterritorium gefunden wurde und wohl eher mit der *civitas Vangionum* in Verbindung gebracht werden muß.

²⁰ H. Nesselhauf, 40. Ber. RGK. 1959, 170 Nr. 129.

²¹ Ebd. 214 Nr. 261.

²² Ebd. 214.

²³ Altar von Kapel Avezaat: J. E. Bogaers, *Ber. Amersfoort* 10/11, 1960/61, 268 ff. – Rüger a.a.O. 88 ff.

²⁴ W. Schleiermacher in: *Römerstädte in Deutschland. Germania Romana* 1. Beih. zu *Gymnasium* (1960) 59 ff.

Die nicht gerade zahlreichen Verwendungsbelege aus dem Bereich des CIL. XIII setzen diesem Vorhaben Schranken. Lediglich auf einer zeitlich wie örtlich eng begrenzten Gruppe von Soldatengrabstelen in Mainz taucht das Wort *municeps* um die Mitte des 1. Jahrhunderts auf²⁵, um nur noch einmal auf einer sehr fragmentarischen Inschrift aus Mainz-Kastel wiederzukehren²⁶. Das kurze, man möchte fast sagen, modebedingte Auftreten des Begriffs läßt sich aus zeitlichen Gründen nur schwer mit unserer Inschrift in Verbindung bringen, zumal es auf der weit größeren Zahl späterer Soldatengrabsteine aus Mainz bisher nicht belegt ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch eine Inschrift in Rom für einen *equus singularis* aus *Germania superior* angeführt²⁷, doch möchten wir die Verwendung hier eher mit stadtrömischem Wortgebrauch in Zusammenhang sehen²⁸.

Trotz der geringen Zahl zeigen die Inschriften aus Mainz deutlich, wie wenig korrekt der Begriff *municeps* bereits zu dieser Zeit angewendet wird. Soweit nachprüfbar, stammt nur ein Legionssoldat aus einem *municipium*²⁹, zwei dagegen aus *coloniae*³⁰. Am wenigsten trifft der Sachverhalt eines *municeps* im rechtlichen Sinne auf den peregrinen Dalmater zu³¹. Aus diesen Beispielen geht die Bedeutung anschaulich hervor, die hinter dem Gebrauch steht: ein besonderes, persönliches Verhältnis soll ausgedrückt werden, das offenbar aus der Mitbürgerschaft in demselben Gemeinwesen herrührt, ohne daß dessen rechtlicher Status eine besondere Berücksichtigung erfahren würde.

Da uns aus hadrianischer Zeit Parallelen bislang fehlen, läßt sich diese Erklärung nicht ohne weiteres auf die Niedernberger Inschrift übertragen. Hinzu kommt, daß gerade die Zugezogenen auf fremdem Territorium Wert darauf legten, ihren genauen Namen und Rechtsstatus zum Ausdruck zu bringen³². Bei der örtlichen Nähe der *civitas Vangionum* zu dem *Kastellvicus* muß ‚*municipes*‘ um so mehr verwundern, als die korrekte Bezeichnung für Mitbürger einer *civitas* ‚*cives*‘ gewesen wäre³³. Es gibt genügend Beispiele, daß sich die Angehörigen der germanischen *civitates* tatsächlich so nennen³⁴, unter ihnen auch ein *cives Vangio*³⁵. Doch im Hinblick auf den inoffiziellen Charakter der Inschrift und unsere Unkenntnis

²⁵ CIL. XIII 6853. 6914. 6919. 6944. 7039.

²⁶ CIL. XIII 7309.

²⁷ CIL. VI 3290.

²⁸ Vgl. etwa CIL. VI 3177. 3180. 3216. 3304.

²⁹ CIL. XIII 6853: *Nertobriga*. J. W. Kubitschek, *Imperium Romanum Tributim Descriptum* (1889) 178.

³⁰ CIL. XIII 6914: *Eporedia*. E. De Ruggiero, *Dizionario Epigr.* II 3 (1922) 2136 ff. (im folgenden abgekürzt: *Diz. Epigr.*). – CIL. XIII 6944: *Viana*. Kubitschek a.a.O. 212.

³¹ CIL. XIII 7039: *[J]alatio Plassi f(ilius) Docleas*. Vgl. K. Kraft, *Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten* (1953) 174 Nr. 1371.

³² J. Guey, *Revue des Études Anciennes* 56, 1954, 303 ff. bes. 331 ff. zu den ‚*consistentes*‘. – In diesem Zusammenhang sei eine Beobachtung zu der *Dendrophoreninschrift* aus Frankfurt-Heddernheim (*Germania* 40, 1962, 82 ff.; *L'Année Épigr.* 1962, 49 Nr. 232) angefügt. Die ursprüngliche Fassung *consistentes vico Nidae* wurde zu einem späteren Zeitpunkt in *consistentes Med(...) it(em)q(ue) Nidae* umgeändert, indem man *Med(...)* zwischen die Buchstaben *Vi* hineinkomponierte (die Interpunktion steht zu nahe am *M*, das an Verbindungsstellen der Hasten Querstriche zeigt, die bei dem anderen *M* nicht vorkommen, dagegen bei sämtlichen *V*), *C* löschte und *O* als *Q* verwendete. Eine Erörterung der sich daraus ergebenden Fragen kann hier nicht gegeben werden.

³³ Ulpian, *Dig.* 50, 1, 1, 1; *Diz. Epigr.* II 1 (1900) 254 Nr. 3.

³⁴ Beispielsweise CIL. XIII 6323 (*Aquensis*). 2018 (*Tribocus*). 2633 (*Sueba Nicreti*). 7335 (*Taunenses*). – Eine größere Liste *Diz. Epigr.* II 1 a.a.O.

³⁵ CIL. XIII 2020.

über die Art des Zusammenschlusses der Vangionen in Niedernberg erlauben es die angeführten Umstände allein nicht, einen rechtlich bedeutsamen Inhalt des Ausdrucks zu erschließen.

Auffallend bleibt die Verbindung von *municipes* mit einem Stammesnamen. An sich würde man nach *municipes* eine Ortsbezeichnung erwarten, so daß die *municipes* ‚Borbetomagenses‘ o. ä. geheißen haben könnten³⁶. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die alte Ortsbezeichnung ähnlich wie in *Ulpia Noviomagus*, welches offiziell *municipium Batavorum* hieß³⁷, geändert worden ist. In diesem Fall wäre *municipes* Vangiones korrekt.

Es ließe sich zwar denken, daß Worms in hadrianischer Zeit Munizipalstatus erhielt und daneben die *civitas* weiter bestehen blieb. Hierfür fehlen allerdings jegliche Hinweise, ja die diesbezüglichen Inschriften scheinen eher dagegen als dafür zu sprechen. Meilensteine aus dem 3. Jahrhundert nennen mehrmals eine *C(ivitas) V(angionum)*³⁸. Aus dem Jahre 250 n. Chr. stammt die Weihung eines *servus arcarius rei p(ublicae) civ(itatis) Vang(ionum)*³⁹. Mehr noch befremdet das Fehlen des Stadtnamens in der Bauinschrift für ein (Stadt-?)Tor, falls der Ort *municipium* gewesen ist; der Stifter spricht jedoch nur von seiner ‚*amor patriae et civium*‘⁴⁰.

Abschließend ist festzustellen, daß die auch für Germanien nicht auszuschließende Mehrdeutigkeit des Begriffes *municipes* sowie die private Natur der Stiftung der Niedernberger Sigillataschüssel es letzten Endes nicht erlauben, die Inschrift als zwingenden Beweis für ein *municipium Vangionum* zu werten. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sich Bewohner der *civitas Vangionum*, zumal auf fremdem Territorium, in verstärktem Maße als Bürger ihres Gemeinwesens fühlten und die Bezeichnung, wie *Ulpian* sagt, ‚*abusive*‘ gebrauchten.

Frankfurt a. M.

Hans Ulrich Nuber.

³⁶ Zum Ortsnamen ‚Borbetomagus‘ oder ‚Bormitomagus‘ siehe G. Behrens, *Röm.-Germ. Korrespondenzbl.* 9, 1916, 44 ff.

³⁷ Vgl. Anm. 23.

³⁸ CIL. XIII 9086 (nach 254 n. Chr.); 9087 (292–305 n. Chr.).

³⁹ 27. Ber. RGK. 1937, 72 Nr. 75. – Zu beachten bleibt, daß sich im 3. Jahrhundert der Begriff *civitas* immer mehr von dem Gebiet auf den (wohl meist befestigten) Hauptort verlagert.

⁴⁰ CIL. XIII 6244. – Gegenbeispiele für Schenkungen: CIL. V 5279; für gestiftete Bauten: CIL. V 7345; *L'Année Épigr.* 1966, 67.

Eine Bierverlegerin aus Trier. Zu CIL. XIII 450*. Im CIL. XIII findet man bei den *Falsae* unter Nr. 450 folgende Inschrift: *sidia mater | anagoians | ariis gervesa | riae sive grea | riae sibi viva | fec. . . m.*

Überliefert ist sie lediglich in den Notizen des Michael Clotten, nach denen sie 1791/92 bei St. Matthias in Trier „herausgegraben“ worden ist. Clotten ist freilich eine zwielichtige Gestalt im kulturellen Leben Triers während der Franzosenzeit um 1800¹. Th. Mommsen und W. Brambach wiesen erst lange nach seinem Tode nach, daß er ein notorischer Fälscher und Erfinder „antiker“ Inschriften war;

¹ G. Gross, *Trierer Geistesleben unter dem Einfluß von Aufklärung und Romantik* (1956) 77f. 96f.